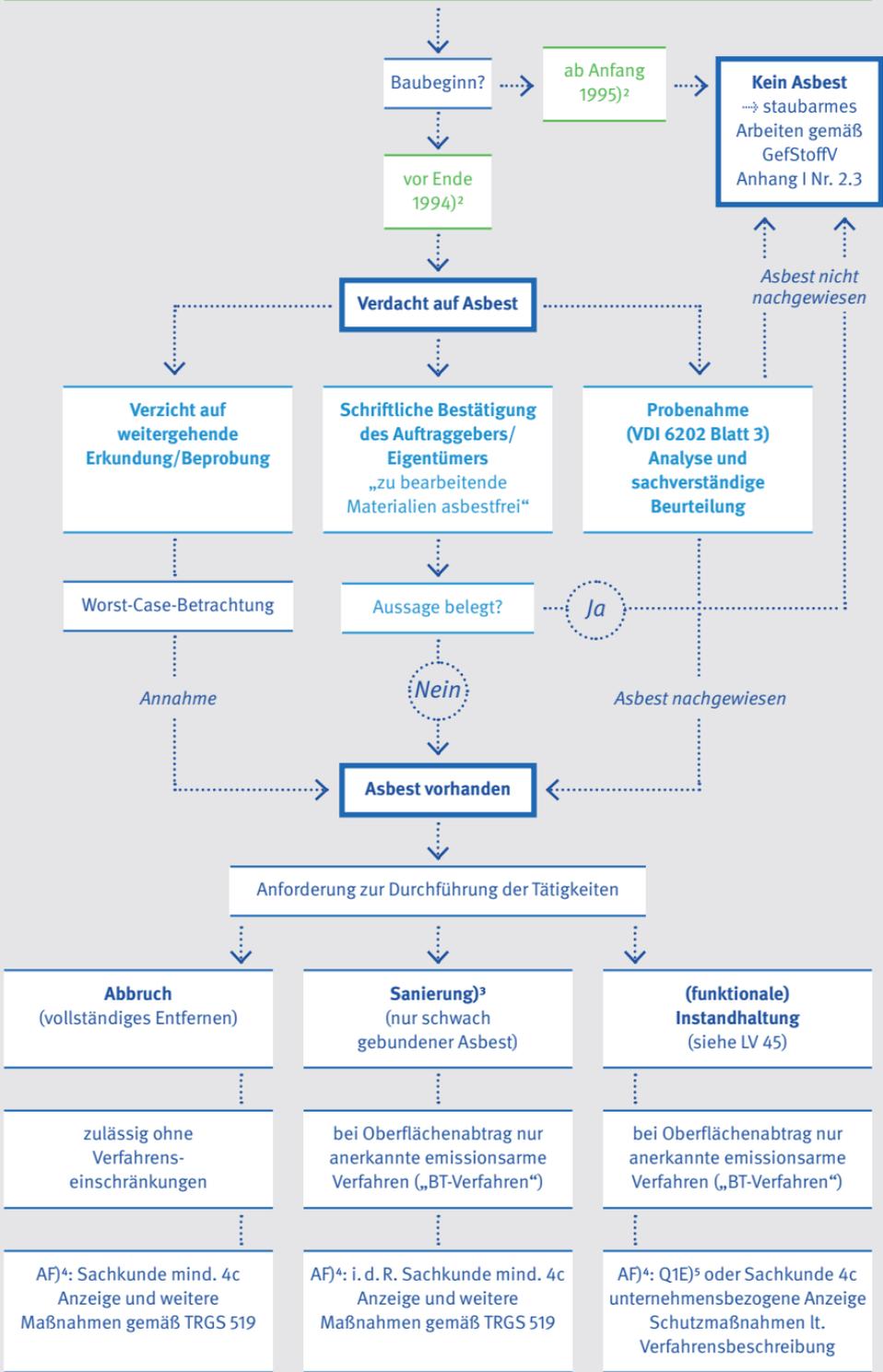


Vorschlag zur Vorgehensweise bei Anfrage eines Kunden zu Arbeiten an PSF¹⁾ mit Eingriff in die Bausubstanz z. B. Bohren, Fräsen, Schleifen, Abkratzen, Stemmen, Schlitzen, Dosensenken und Vergleichbares



Ausführung: Kunde Handwerker Abstimmung zwischen Kunde und Handwerker

¹⁾ PSF: Putze, Spachtelmassen, Fliesenkleber und andere ehemals verwendete asbesthaltige bauchemische Produkte mit vergleichbaren Asbestgehalten (siehe TRGS 519 Nr. 1 Absatz 7).

²⁾ Zeitangaben beruhen im Sinne einer Konvention auf dem Verbotsdatum „31.10.1993“ zzgl. einem erfahrungsgemäß anzunehmendem Zeitraum, in dem Restbestände noch weiter verwendet wurden i. V. m. Rückgang des Asbestverbrauchs ab den 1990er-Jahren und entsprechend der rückläufigen Anzahl der Fundstellen.

³⁾ Sanierung: nach TRGS 519 Nr. 2.2 nur „Beschichtung“ und „Räumliche Trennung“ von schwach gebundenem Asbest.

⁴⁾ AF: Aufsichtführende Person.

⁵⁾ Q1E: Qualifikationsmodul 1E, ausschließlich gültig für die Anwendung anerkannter emissionsarmer Verfahren (siehe TRGS 519 Nr. 2.15 in Verbindung mit Anlage 10).